

## Vorlage-Nr. 14/2099

öffentlich

**Datum:** 17.08.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Fr. Puschmann

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.09.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>08.09.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>11.10.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>13.10.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP):  
Raumkapazitäten/Schulinvestitionspaket**

### Kenntnisnahme:

1. Die im Förderprogramm "Gute Schule 2020" anstehenden Schulbaumaßnahmen sowie vier weitere, im Förderprogramm "Gute Schule 2020" nicht förderfähige Maßnahmen werden als Priorität 1 des Schulinvestitionspaketes des LVR, inklusive der bereits erfolgten Beschlusslage, zur Kenntnis genommen.
2. Die ab dem Jahr 2021 anstehenden Schulbaumaßnahmen (Priorität 2) werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse einholen.
3. Die Verwaltung wird zukünftig jährlich über die Fortschreibung der Schulbaumaßnahmen berichten.
4. Die Raumkapazitäten an den LVR-Förderschulen werden gemäß der Vorlage 14/2099 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland ist nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Diese Vorlage ist Teil der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung der Verwaltung. Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung erlaubt es, auf Veränderungen angemessen zu reagieren und möglichst zeitnah Entwicklungen zu antizipieren.

In dieser Vorlage zur Schulentwicklungsplanung wird zum einen eine Übersicht über die anstehenden Baumaßnahmen in den Schulen des LVR (Schulinvestitionspaket, vgl. Anlage) vorgelegt sowie zum anderen eine Bestandsaufnahme vorgestellt, in welcher die bestehenden Raumkapazitäten für jede Schule in Bezug gesetzt werden zur aktuellen Schülerzahl im Jahr 2016/17 sowie der prognostizierten Schülerzahl im Schuljahr 2026/27. Die zusammenfassende Betrachtung der bestehenden Raumkapazitäten und der Auslastung der LVR-Förderschulen mit Schülerinnen und Schülern ist sowohl hilfreich, um bestehende oder drohende Raumnot zu erkennen als auch um verfügbare Raumkapazitäten zu identifizieren.

Die Bestandsaufnahme der räumlichen Kapazitäten bzw. die Auslastung der jeweiligen Schulstandorte mit Schülerinnen und Schülern ergibt ein differenziertes Bild, das sich für einzelne Förderschwerpunkte sehr unterschiedlich darstellt: In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache in der Sekundarstufe I (SQ) bestehen aufgrund steigender Schülerzahlen regional (KME) oder an den meisten Standorten (SQ) akute oder möglicherweise drohende Raumengpässe. In den Sinnesbehinderungen (Sehen sowie Hören und Kommunikation) sind in fast allen Schulen großzügige Raumkapazitäten festzustellen. Freie räumliche Kapazitäten an Schulen könnten evtl. für kommende neue schulgesetzliche Aufgaben wie z.B. die „umgekehrte Inklusion“ oder anders gelagerte Schulversuche zur Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion genutzt werden.

Problematisch könnte sich aktuell vor allem die Situation an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt SQ entwickeln. Wenn sich der sprunghafte Anstieg der letzten zwei Jahre fortsetzt, werden alle Standorte in wenigen Jahren an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Die Verwaltung wird im Benehmen mit den Bezirksregierungen, den Schulaufsichten und dem Ministerium zu klären versuchen, wodurch sich der enorme Aufwuchs im Bereich SQ erklärt.

Das aktive Engagement des LVR zur Förderung der Beschulung der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen wird fortgesetzt und intensiviert werden. Konkret ist hier die Weiterführung der LVR-Inklusionspauschale zu nennen sowie die Zusammenarbeit mit Bezirksregierungen, Schulaufsichten und Schulen vor Ort, um mehr Kinder und Jugendliche ins allgemeine System zu bringen oder sie dort zu halten. Hinzu treten jene zwei neuen inklusionsfördernden Maßnahmen, die im Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/18 (Antrag 14/140, CDU und SPD) als Aufträge an die Verwaltung formuliert wurden: die Entwicklung und modellhafte Umsetzung eines Beratungsangebotes im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes, mit dem die gemeinsame Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Förderbedarf bzw. Behinderung

seitens des LVR unterstützt und proaktiv befördert wird.

Die laufende Schulentwicklungsplanung des Fachbereiches Schulen leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“ und Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“.

## **Inhalt**

1	Einleitung .....	4
2	Hintergrund: Wesentliche Befunde zur laufenden Schulentwicklungsplanung .....	4
3	Baumaßnahmen in den Schulen des LVR (Schulinvestitionspaket) .....	5
4	Raumkapazitäten der Förderschulen .....	9
4.1	Schulgesetzliche Rahmenbedingungen .....	10
4.1.1	Klassenfrequenz .....	10
4.1.2	Standardbelegung und Maximalbelegung einer Schule .....	13
4.1.3	Höchstaufnahmezahl .....	13
4.2	Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) .....	14
4.3	Förderschwerpunkt Sehen (SE) .....	17
4.4	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) .....	19
4.5	Förderschwerpunkt Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I .....	21
5	Ausblick .....	24

Anlage – Schulinvestitionspaket

## **1 Einleitung**

Der Landschaftsverband Rheinland ist nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Die hier vorgelegte Vorlage ist Teil der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung. Im Folgenden werden das geplante Schulinvestitionspaket an LVR-Förderschulen bis zum Jahr 2024 sowie die bestehenden räumlichen Kapazitäten an den Förderschulen dargestellt und zu den aktuellen Schülerzahlen und Prognosen der Schülerzahlen in Bezug gesetzt. Dies erlaubt Aussagen zur derzeitigen und künftig zu erwartenden Auslastung der LVR-Förderschulen.

## **2 Hintergrund: Wesentliche Befunde zur laufenden Schulentwicklungsplanung**

### **Entwicklung der IST-Schülerzahlen seit 2004/05**

Die Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen bis zum aktuellen Schuljahr 2016/17 zeichnet sich in allen Schwerpunkten des LVR durch eine gleichbleibende oder regional leicht steigende Schülerzahl aus. Im Frühjahr 2017 hat die Verwaltung mit der Vorlage 14/1850 die Entwicklung der Ist-Schülerzahlen der LVR-Schulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I seit dem Schuljahr 2004/05 bis zum Jahr 2016/17 dargestellt. Außerdem wurde eine Aktualisierung der Planzahlen inklusive schulscharfer Planzahlen mithilfe von Abschätzungen bis zum Jahr 2026/27 vorgestellt.

### **Prognosen der Schülerzahlen bis zum Jahr 2026/27**

Im Hinblick auf die Planzahlen (Prognosen) sind für den folgenden Text zwei zentrale Ergebnisse aus der Vorlage 14/1850 wichtig: Zum einen ist in den nächsten zehn Jahren kein Schulstandort aufgrund sinkender Schülerzahlen in seiner Existenz bedroht. Der Erhalt der Schulgebäude ist notwendig; Investitionen können und müssen zu deren Erhalt geplant werden. Zum anderen bestehen große Unterschiede zwischen den Schulstandorten: Die Abweichungen zwischen den abgeschätzten Planzahlen und den Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre verteilen sich nicht gleichmäßig auf alle Schulstandorte. Dadurch ergeben sich an manchen Schulstandorten bereits zum jetzigen Zeitpunkt akute Raumprobleme aufgrund gestiegener Schülerzahlen. Der folgende Text zeigt diese konkreten Raumprobleme auf und stellt die von der Schulverwaltung ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Beschulung der Schülerinnen und Schüler dar.

### **Prognose der Planzahlen: Vorgehen, Annahmen und Grenzen**

Die Methodik zur Abschätzung der Schülerzahlen, für die der LVR schulgesetzlich zuständig ist, wurde entwickelt und wissenschaftlich geprüft in der Machbarkeitsstudie des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (vgl. Vorlage 14/1283).

Es wurden drei Vorhersage-Methoden verglichen. Zur Bewertung der Güte der Abschätzung wurden die prognostizierten Schülerzahlen für die jüngsten Schuljahre den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Im direkten Vergleich dreier Methoden hatte die Variante „Status Quo“ die Schülerzahlen am besten vorhersagen können. Diese Methode wurde daher verwendet, um Planzahlen für jeden Schulstandort bis zum Jahr 2026/27 zu erhalten (vgl. Vorlage 14/1850). Die „Status quo“ Methode geht von einer konstanten

Fortschreibung der Förderquoten und Inklusionsanteile des Schuljahres 2014/15 aus. Dadurch entsteht eine Abschätzung der zu erwartenden Schülerzahlen, die sich ausschließlich an der erwarteten demografischen Entwicklung orientiert. In der Machbarkeitsstudie lieferte dieses Vorgehen die beste Passung zu den Ist-Werten des aktuellen Schuljahres. Allerdings ergibt sich dies nicht unbedingt aufgrund möglicherweise stagnierender Inklusionsbemühungen, sondern weil diese Variante die veränderte Demografie (ohne Berücksichtigung der Zuwanderung) und die weiterhin steigende Förderquote am besten kompensiert.

Für die ausführliche Darstellung der Methodik und der zentralen Annahmen, die der Abschätzung der Planzahlen mit der Variante Status quo zugrunde liegen, wird auf die Vorlage 14/1283 verwiesen.

Die künftige Entwicklung der Schülerzahlen ist aktuell schwer vorhersehbar und durch eine Vielzahl unklarer Entwicklungen belastet. Als Stichworte werden hier die nach wie vor fehlende Schülerzahlprognose des Landes NRW, die Zuwanderung durch Flüchtlinge sowie die Entwicklung von Förderquote und Inklusionsanteil genannt. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die in der Vorlage 14/1850 veröffentlichten und hier verwendeten Planzahlen die Untergrenze der zu erwartenden Schülerzahlen darstellen. Vor dem Hintergrund der aktuell zu beobachtenden Entwicklungen kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Schülerprognose die tatsächlich künftig zu erwartenden Schülerzahlen unterschätzt. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch eine progressive Entwicklung der Schülerzahlen denkbar.

### **3 Baumaßnahmen in den Schulen des LVR (Schulinvestitionspaket)**

#### **Instandhaltung der Schulgebäude ist nötig und gesetzliche Pflichtaufgabe des LVR**

Ein wesentliches Ergebnis der Prognose der Schülerzahlen in den nächsten Jahren ist, dass in der aktuellen Entwicklung auch bei konservativen Schätzungen der Schülerzahlen (Planzahlen) kein Standort absehbar gefährdet ist (vgl. Vorlage 14/1850). Daraus ist zu folgern, dass der Erhalt der Schulgebäude nötig ist; Investitionen können und müssen zum Erhalt geplant werden. Die Sanierung und Instandhaltung der Schulgebäude ist eine Pflichtaufgabe des LVR. Diese Pflicht ergibt sich aus der gesetzlich festgelegten Zuständigkeit des LVR als Schulträger für die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I im Rheinland (Schulgesetz NRW § 78(3)) und der Pflicht aller Schulträger, „die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen“ (Schulgesetz NRW § 79).

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 die Verwaltung beauftragt, den baulichen Sanierungs- und Investitionsaufwand im Bereich der LVR-Förderschulen für die nächsten Jahre zu ermitteln.

Die Verwaltung legt den Bericht über die anstehenden Maßnahmen im Schulbereich gemäß beiliegender Übersicht „Schulinvestitionspaket“ (Anlage) vor.

Das Schulinvestitionspaket enthält in der ersten Priorität zum einen Maßnahmen, die im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ (Vorlage 14/1787; Maßnahmenliste (Anlage 1 zur Vorlage 14/1787)) bereits beschlossen wurden und sukzessive finanziert und abgewickelt werden (in der Tabelle „Baumaßnahmen in den Schulen des LVR“ gelb bzw. hellgrau gekennzeichnet). Der Abwicklungszeitraum bis zur Abrechnung erstreckt sich bei diesem Maßnahmenpaket bis in das Jahr 2022.

Zum anderen sind vier weitere Projekte in der ersten Priorität aufgeführt, bei denen die Förderbedingungen nicht zutreffen und die daher nicht über das Programm „Gute Schule 2020“ finanziert werden können (in der Tabelle „Baumaßnahmen in den Schulen des LVR“ grün bzw. dunkelgrau gekennzeichnet). Dies sind zwei Neubauprojekte, für die bereits Durchführungsbeschlüsse der politischen Vertretung gefasst wurden und zwei Erweiterungen um Klassenräume in Containerbauweise.

- Neubau/Erweiterungsbau der Dependance in Bonn-Vilich, der LVR-Frida-Kahlo-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung St. Augustin  
Da es hierbei um ein Interimsgebäude handelt, kann möglicherweise die Zweckbindungsfrist von 20 Jahren nicht garantiert werden.
- Neubau der Internatsgebäude der LVR-Max-Ernst-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation Euskirchen.  
Bei den Internatsgebäuden handelt es sich nicht um schulische Gebäude, sondern um Wohngebäude.
- Erweiterung der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung Bedburg-Hau, um zwei Klassenräume in Containerbauweise.
- Erweiterung der LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Förderschwerpunkt Sprache Köln, um zwei Klassenräume in Containerbauweise.  
Da es sich hierbei um Interimsgebäude handelt, kann möglicherweise die Zweckbindungsfrist von 20 Jahren nicht garantiert werden.

Bei diesen Maßnahmen sind die Planungen bereits fortgeschritten, in Bonn-Vilich steht der Baubeginn kurz bevor, in Euskirchen wird derzeit die Genehmigungsplanung erstellt.

Für die beiden Erweiterungen um Klassenräume sind die Bauanträge bereits gestellt, die Umsetzung erfolgt Anfang 2018.

Die Maßnahmen der ersten Priorität werden in der Aufstellung bereits mit den Kosten hinterlegt, die für die Anmeldung zum Förderprogramm bzw. in der Haushaltsunterlage Bau ermittelt worden sind. Diese Kostenangaben haben je nach Planungsstand der Maßnahme unterschiedliche Stände, teilweise sind zunächst Grobkostenrahmen angegeben. Im Laufe der weiteren Planungen werden die Kosten konkretisiert und die entsprechenden politischen Beschlüsse eingeholt.

Die Maßnahmen der **zweiten Priorität** (in der Tabelle ohne farbliche Kennzeichnung) **schließen** sich nahtlos an das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ an, idealerweise ab 2021. Inwieweit für diese Maßnahmen dann weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, ist zurzeit nicht absehbar.

Die Projekte werden in der Aufstellung benannt, eine Kostenprognose aber noch nicht abgegeben, da der Planungsstand eine seriöse Aussage dazu noch nicht zulässt. Der Zeitraum bis zur Realisierung ist relativ groß und die Baukosten momentan sehr stark in

Bewegung. Eine Indizierung ab 2021 ist daher mit großen Unsicherheiten verbunden und sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, um belastbarere Kostenaussagen zu erhalten. Darüber hinaus ist der zeitliche Planungshorizont so groß, dass ggfls. auch heute noch nicht erkennbarer Sanierungs- oder Umbau-/ Erweiterungsbedarf an einzelnen Schulstandorten hinzutreten kann.

Neben den in der Anlage aufgeführten dienststellenbezogenen Einzelprojekten sind dienststellenübergreifend Maßnahmen gelistet, welche in mehreren bzw. allen Schulen umgesetzt und im Folgenden kurz erläutert werden sollen. Das Erfordernis dieser Maßnahmen ist mit einer Markierung (ankreuzen) in den jeweiligen Themenspalten in der Tabelle gekennzeichnet:

- **Ausbau der Barrierefreiheit**

Fachliche Konzepte zur Verbesserung der Barrierefreiheit werden sukzessive für alle Schulstandorte entwickelt. Die Ausführung wird sinnvollerweise mit anderen durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen zusammengelegt. Besteht in einer Dienststelle besonderer Handlungsbedarf, kann die Verbesserung der Barrierefreiheit auch als Einzelmaßnahme vorgezogen werden.

- **Erneuerung der Trinkwassernetze; Untersuchung aller Abwasseranlagen und Heizungsnetze**

- Die Konzeption und Dimensionierung der Trinkwasserleitungsnetze stammt überwiegend aus den 70er Jahren und muss dem aktuellen Bedarf angepasst werden. Hierbei ist auch die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und der Legionellenprophylaxe zu beachten.
- Untersuchung des baulichen Zustands der Abwassernetze außerhalb der Wasserschutzgebiete mittels Kamerabefahrung. Beseitigung von Inkrustationen, Verwurzungen und Rohrbrüchen, im erforderlichen Umfang.
- Überprüfung der Heizungsnetze: Die Konzeption und Dimensionierung der Leitungsnetze stammt überwiegend aus den 70er Jahren und muss dem aktuellen Leistungsbedarf und den geltenden Hygienevorschriften angepasst werden. Weiterhin haben die Leitungsnetze mit 40 Jahren ihre technische Lebensdauer nahezu erreicht, sodass ein sukzessiver Austausch angezeigt ist.

- **Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung**

- Sanierung der Schwimmbecken: Viele Schwimmbecken der Förderschulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sind mit einem Hubboden ausgestattet. Die Hubbodenmechanik sowie die Lamellen des Bodenbelags sind altersbedingt abgängig. Um allen Kindern möglichst gleichzeitig unterschiedliche Wassertiefen anbieten zu können, befürwortet der Fachbereich Schulen im Zuge von erforderlichen Sanierungsarbeiten den Umbau der Becken in sogenannte Therapiebecken mit unterschiedlichen Ebenen (Beispiel siehe FS KME Duisburg oder FS KME Linnich). Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Einzelprojekte.

- Wasseraufbereitung: Umstellung aller Aufbereitungsanlagen in den Schwimmbädern unserer Förderschulen auf ein einheitliches System. Dadurch werden die Wartungskosten signifikant sinken, der absehbaren Verschärfung der zulässigen Wasserwerte Rechnung getragen und die internen Vertretungsmöglichkeiten der Hausmeister im Urlaubs- oder Krankheitsfall deutlich verbessert.
- **Pflegebereiche**  
Fortführung des bereits seit dem Jahr 2008 laufenden Programms zur Modernisierung und Sanierung der Pflegebereiche in den Förderschulen KME an weiteren Standorten.
- **Versammlungsstätten**  
Diverse Schulstandorte verfügen nicht über bauaufsichtlich genehmigte Versammlungsstätten, wodurch schulische Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen nicht zulässig sind. Da die Qualität von schulgemeinschaftlichem Leben zunehmend auch von den Veranstaltungen der gesamten Schulgemeinde einschließlich der Angehörigen der Schülerinnen und Schüler abhängt, ist eine Schule ohne Versammlungsstätte nicht mehr zeitgemäß. Daher soll grundsätzlich im Zuge von anderen erforderlichen Baumaßnahmen geprüft werden, ob sich Räumlichkeiten in der Schule, meist handelt es sich hier um die Turnhalle oder das Foyer, zu einer Versammlungsstätte ertüchtigen lassen. Hier sind im Wesentlichen Anforderungen an Brandschutz und Lüftung zu prüfen. Besteht in einer Dienststelle besonderer Handlungsbedarf, kann die bauliche Verbesserung der Versammlungsstätte auch als Einzelmaßnahme vorgezogen werden.

Bauliche Maßnahmen mit einem Kostenaufwand unter 500.000 € werden hier nicht separat aufgeführt und weiterhin aus dem Globalbudget finanziert. Eine terminliche Abstimmung mit den großen Baumaßnahmen erfolgt selbstverständlich.

Die Verwaltung strebt an, wo möglich, die standortbezogenen Einzelmaßnahmen jeweils zu einem Gesamtpaket zusammenzufassen.

Aufgenommen wurden neben großen Sanierungsmaßnahmen auch Neubauprojekte. Die Darstellung des schulfachlichen Bedarfs erfolgt ausführlich in der jeweiligen, zur entsprechenden Einzelmaßnahme gehörenden Sachdarstellung in den Vorlagen für die politische Vertretung.

## 4 Raumkapazitäten der Förderschulen

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen legt grundlegend fest, unter welchen Bedingungen, mit welchen Rechten und Pflichten und mit welchen Zielen in Schulen in Nordrhein-Westfalen gelehrt und gelernt wird. Der LVR als gesetzlich verpflichteter Schulträger für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung (kurz: KME), Sehen (kurz: SE), Hören und Kommunikation (kurz: HK) sowie Sprache in der Sekundarstufe I (kurz: SQ Sek. I) ist für die Bereitstellung angemessener Gebäude in seinen Förderschulen bzw. Förderschwerpunkten verantwortlich (Schulgesetz NRW § 78 und § 79). Im Folgenden erfolgt eine Bestandsaufnahme, in welcher die bestehenden Raumkapazitäten für jede Schule in Bezug gesetzt werden zur aktuellen Schülerzahl im Jahr 2016/17 sowie der prognostizierten Schülerzahl im Schuljahr 2026/27.

Eine Bestandsaufnahme der Kapazitäten ist in mehrerlei Hinsicht zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll: An manchen Standorten bzw. in manchen Förderschwerpunkten steigen aktuell die Schülerzahlen des LVR (z.B. SQ Sek. I), sodass in diesen Bereichen die Frage im Raum steht: Wie lange reichen die vorhandenen Kapazitäten noch, falls diese Entwicklung sich fortsetzt? Die Umbrüche der letzten Jahre und die im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2017-2021 von den regierenden Fraktionen der CDU und der FDP angekündigten Veränderungen, wie die Öffnung der Förderschulen („umgekehrte Inklusion“) oder weitreichende Autonomie für alle Schulen im Hinblick auf vielfältige Fragen der Unterrichts- bzw. Schulorganisation, eröffnen Spielräume für Schulen und Schulträger. Um Spielräume zu nutzen, sind räumliche Kapazitäten häufig eine notwendige Voraussetzung. Daher steht die Frage im Raum, an welchen Schulen bzw. in welchen Schwerpunkten sind räumliche Kapazitäten nicht verpflichtend gebunden, sondern könnten anderweitig genutzt werden? Es wird im Verlauf des Textes aufgezeigt werden, dass in den LVR-Förderschulen für die Sinnesbehinderungen aufgrund der erfolgreichen Beschulung der sinnesgeschädigten Kinder und Jugendlichen in den allgemeinen Schulen<sup>1</sup> räumliche Kapazitäten vorhanden sind, die für innovative Schulversuche genutzt werden könnten. Neben den im Koalitionsvertrag angekündigten Veränderungen sollten auch andere innovative Konzepte wie z.B. die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sprache im Blick behalten werden.

Die hier vorgelegte zusammenfassende Betrachtung der bestehenden Raumkapazitäten und der Auslastung der Schulen mit Schülerinnen und Schülern ist daher sowohl hilfreich, um bestehende oder drohende Raumnot zu erkennen als auch verfügbare Raumkapazitäten zu identifizieren, die Handlungsmöglichkeiten in der Zeit des Wandels bedeuten können. Die Bewertung der räumlichen Situation erfolgt mit Blick auf die derzeitige Zusammensetzung der Schülerschaft. Veränderungen in der Schülerschaft, beispielsweise ein zunehmender Anteil von schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern oder das vermehrte Vorliegen des zweiten Förderschwerpunktes Emotionale und soziale Entwicklung, würden ggf. eine Neubewertung mit sich bringen. Auch die

---

<sup>1</sup> Der vom LVR berechnete Inklusionsanteil für die Primarstufe im Rheinland beträgt 45% im Förderschwerpunkt HK sowie 46% für SE im Jahr '15/16. In dieser Gruppe ist die Zielvorgabe des Landes NRW von 50% Inklusionsanteil zumindest in der Primarstufe aktuell fast schon erreicht.

Förderschulen befinden sich im Wandel, der gleichfalls auch Neubewertungen im Hinblick auf Raumbedarfe mit sich bringen kann.

Um die räumliche Situation und die Auslastung mit Schülerinnen und Schülern in den LVR-Förderschulen abzubilden, orientieren wir uns im Folgenden an der Anzahl der ursprünglich vorgesehenen Klassenräume (bezeichnet als „Klassenräume SOLL“). Die Raumbedarfe und Raumprogramme der Schulen umfassen selbstverständlich nicht nur Klassenräume, sondern vielfältige andere Räume, die für einen geordneten Schulbetrieb nötig sind, wie Differenzierungsräume, Fachräume, Mehrzweckräume, Sportstätten (Turnhalle, ggf. Schwimmbad), Verwaltungsräume (z.B. Lehrerzimmer, Leitung, Sekretariat), Forum, WC-Bereiche, ggf. Therapieräume, ggf. Pflegebereiche und weitere Räumlichkeiten. Die Klassenräume werden hier als Indikator für die Kapazität eines Schulgebäudes verwendet.

Im nächsten Abschnitt werden die schulgesetzlichen Rahmenbedingungen für die Klassenbildung vorgestellt. Anschließend wird für jeden Förderschwerpunkt und schulscharf für jede Schule die aktuelle räumliche Situation, d.h. die Anzahl Klassenräume („Klassenräume SOLL“) und die Schülerzahl sowie die prognostizierten Planzahlen für das Schuljahr 2026/27 dargestellt. Damit ergibt sich ein differenziertes Bild im Hinblick auf die Auslastung, freie räumliche Kapazitäten sowie akuten bzw. möglicherweise drohenden Raummangel.

## **4.1 Schulgesetzliche Rahmenbedingungen**

### **4.1.1 Klassenfrequenz**

Für die Größe einer Förderschule gibt es Kriterien, die im Folgenden erläutert werden. Die Festsetzungen der Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW liefern die entsprechenden Rahmenbedingungen<sup>2</sup>.

Diese Verordnung regelt u.a. die Bildung der Klassen und die Vorschriften zur Berechnung der Grundstellenzahl<sup>3</sup> an Schulen aller Schulformen. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Sie darf jedoch grundsätzlich auch den Klassenfrequenzhöchstwert nicht übersteigen und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50% des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen.<sup>4</sup>

Der Klassenfrequenzrichtwert für Förderschulen ist je Förderschwerpunkt festgelegt und stellt sich gemäß § 6 Abs. 9 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 folgendermaßen dar:

---

<sup>2</sup> Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Mai 2016.

<sup>3</sup> Die Grundstellenzahl bezeichnet die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen.

<sup>4</sup> Vgl. § 6 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG

Tabelle 1: Darstellung der Klassenfrequenzricht/-höchstwerte je Förderschwerpunkt\*

<b>FSP</b>	<b>Klassenfrequenzrichtwert</b>	<b>Klassenfrequenzhöchstwert</b>
<b>KME</b>	10	13
<b>SE</b>		
- <b>Sehbehindert</b>	11	14
- <b>Blind</b>	10	13
<b>HK</b>		
- <b>Schwerhörig</b>	11	14
- <b>Gehörlos</b>	10	13
<b>SQ</b>	13	17

\*Legende: FSP = Förderschwerpunkt; KME = Körperliche und motorische Entwicklung; SE = Sehen; HK = Hören und Kommunikation; SQ = Sprache in der Sekundarstufe I

Zum Schuljahr 2014/15 wurden schwerstbehinderte Schüler in die Berechnung der Grundstellenzahl aufgenommen. Gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung, AO-SF) liegt eine Schwerstbehinderung vor, wenn bei einem Schüler der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinausgeht (§ 15 AO-SF). Seit Oktober 2014 entscheidet in diesen Fällen die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung aufgrund einer Schwerstbehinderung. Früher galten Schülerinnen und Schüler als schwerstbehindert, deren Behinderung auf der Grundlage einer geistigen Behinderung, einer Körperbehinderung oder einer Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausging oder bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeiten, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorlagen.

Die VO zu § 93 Abs. 2 SchulG setzt für diese Fälle eine Relation „Schüler je Stelle“ von 4,17 fest. Ausgenommen sind Schüler und Schülerinnen, bei denen der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung vorliegt, obwohl für diese Kinder und Jugendlichen laut AO-SF ebenfalls eine intensivpädagogische Förderung angezeigt sein kann.

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung liegt im Schuljahr 2016/17 in den KME-Schulen bei durchschnittlich 36% (Minimum: 17%, Maximum 57%). Der Anteil für jede einzelne Schule ist in Tabelle 2 aufgeführt.

**Tabelle 2: Anzahl und Anteil von SuS mit Schwerstbehinderung in den LVR-Förderschulen**

<b>Schulstandort</b>	<b>SuS-Anzahl 2016/2017</b>	<b>davon schwerstbehindert</b>	<b>in %</b>
<b>SE</b>			
Aachen	0	0	0
Duisburg	81	0	0
Düren	205	115	56,1
Düsseldorf	95	3	3,2
Köln	48	0	0
<b>SUMME</b>	<b>429</b>	<b>118</b>	<b>27,5</b>
<b>HK</b>			
Aachen	104	7	6,7
Düsseldorf	175	14	8,0
Essen	185	16	8,7
Euskirchen	108	97	89,8
Köln	221	4	1,8
<b>Krefeld</b>	<b>189</b>	<b>16</b>	<b>8,5</b>
<b>SUMME</b>	<b>982</b>	<b>154</b>	<b>15,7</b>
<b>KME</b>			
Aachen	280	71	25,4
Bedburg-Hau	166	37	22,3
Bonn	222	95	42,8
Duisburg	202	97	48,0
Düsseldorf	191	105	55,0
Essen	235	96	40,9
Euskirchen	186	56	30,1
Köln I	228	94	41,2
Köln II	264	50	18,9
Krefeld	220	91	41,4
Leichlingen	157	63	40,1
Linnich	167	28	16,8
Mönchengladbach	172	58	33,7
Oberhausen	128	52	40,6
Pulheim	186	62	33,3
Rösrath	220	63	28,6
St. Augustin	293	117	39,9
Wiehl	147	41	27,9
Wuppertal	178	102	57,3
<b>SUMME</b>	<b>3.842</b>	<b>1.378</b>	<b>35,9</b>
<b>SQ Sek. I</b>			
<b>Jeder Standort</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\*Legende:

SuS = Schülerinnen und Schüler; SE = Sehen; HK = Hören und Kommunikation;  
KME = Körperliche und motorische Entwicklung; SQ = Sprache

Schwerstbehinderte Schüler und Schülerinnen sollen möglichst in die Jahrgangsklassen bzw. Lerngruppen integriert und nur in Ausnahmefällen in Klassen für Schwerstbehinderte zusammengefasst werden. Dementsprechend ist kein Richtwert für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler festgelegt. Der Richtwert von zehn erscheint jedoch zu hoch angesetzt. Klassen, in denen auch schwerstbehinderte Schülerinnen oder Schülern unterrichtet werden, sollten sich durch eine kleinere durchschnittliche Klassenfrequenz auszeichnen, wie sich dies auch in der niedrigen Relation „Schüler je Stelle“ widerspiegelt. Für Schulen mit einem hohen Anteil an schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern, die eine intensivpädagogische Förderung gemäß § 15 AO-SF erhalten, wird eine Klassengröße von acht Schülerinnen und Schüler angestrebt. Neben pädagogischen Vorteilen ist hier auf den erhöhten Raumbedarf von schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern hinzuweisen, der sich sowohl aus der Notwendigkeit der Präsenz technischer Ausstattung wie Stehständer, E-Rollstühle, Rollstühle oder Pflegebetten ergibt als auch durch die stärkere Präsenz zusätzlicher Erwachsener, die begleitend anwesend sind (Krankenschwester oder Krankenpfleger, Schulbegleitung, etc.).

#### **4.1.2 Standardbelegung und Maximalbelegung einer Schule**

Die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte können gemeinsam mit den vorhandenen Klassenräumen im Gebäude verwendet werden, um die Kapazität einer Schule zu bestimmen. Hierbei wird die ursprünglich vorgesehene Anzahl an Klassenräumen berücksichtigt („Klassenräume SOLL“). Bereits erfolgte Umwidmungen von Mehrzweckräumen oder Fachräumen zu Klassenräumen werden nicht in „Klassenräume SOLL“ berücksichtigt. Klassenräume in Containeranlagen zählen ebenfalls zu den „Klassenräumen SOLL“. Konkret wird in den folgenden Abschnitten die **Standardbelegung** einer Schule errechnet, indem die Anzahl der vorhandenen Klassenräume („Klassenräume SOLL“) mit dem Klassenfrequenzrichtwert multipliziert wird. Aus der Multiplikation der Anzahl Klassenräume mit dem Klassenfrequenzhöchstwert ergibt sich die **Maximalbelegung** einer Schule.

#### **4.1.3 Höchstaufnahmezahl**

Nach § 46 Abs. 1 SchulG NRW entscheidet ausschließlich die Schulleitung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Schule innerhalb des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens; das Zuweisungsrecht der Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

Der Schulträger kann der Schulleitung zunächst nur die Höchstaufnahmezahl vorgeben, wobei er nach der Kommentierung zu § 46 SchulG NRW bei der Festlegung der Höchstaufnahmezahl folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat:

- vorhandene Raumkapazitäten
- möglichst gleichmäßige Auslastung bestehender Schulsysteme
- Klassenfrequenzrichtwerte
- Ausgewogenheit der Anzahl der Züge (Klasse pro Jahrgang) zum vorhandenen Raumbestand
- Versorgung der Schule mit den erforderlichen Lehrkräften

Bisher ist vom Schulträger LVR noch kein Gebrauch von einer Höchstaufnahmezahl gemacht worden.

## **4.2 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME)**

Wie bereits unter 4.1 erläutert, liegt der Klassenfrequenzrichtwert für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bei zehn, der Klassenfrequenzhöchstwert liegt bei 13 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse.

Für die Bildung von Lerngruppen in KME-Schulen ist zu bedenken, dass die meisten Schulen einen hohen Anteil von Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung beschulen. Diese Schülerinnen und Schüler haben einen erhöhten Raumbedarf, der sich sowohl aus der Notwendigkeit technischer Ausstattung (z.B. Stehständer, Rollstühle, Pflegebetten, etc.) als auch der Anwesenheit begleitender Erwachsener ergibt. Neben einem erhöhten Raumbedarf haben diese Schülerinnen und Schüler auch erhöhten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, der sich in der Relation „Schüler-je-Stelle“ von 4,17 abbildet. Diese Aspekte führen dazu, dass eine Lerngruppe von 13 Schülerinnen und Schülern in einer Förderschule KME die absolute Ausnahme darstellt. Meist werden kleinere Lerngruppen gebildet und der ggf. über die vorhandene Anzahl Klassenräume hinaus benötigte Unterrichtsraum durch die Umwidmung von Mehrzweckräumen oder ggf. auch Fachräumen gewonnen. Umwidmungen sollten jedoch nur in sehr begrenztem Ausmaß toleriert werden, da Fachräume für hochwertige Qualität im Unterricht notwendig sind. Des Weiteren sind die Fachräume insbesondere notwendig, um an den Standorten allgemeine Bildungsgänge, z.B. mit dem Ziel des Hauptschulabschlusses, anbieten zu können.

Ein erhöhter Raumbedarf ergibt sich auch außerhalb der Unterrichtsräume für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler durch den häufig mit der Schwerstbehinderung assoziierten Bedarf an Pflege und Therapie. Dieser Bedarf wird in der unten stehenden Tabelle nicht abgebildet, hier werden ausschließlich Klassenräume betrachtet. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung liegt im Schuljahr 2016/17 in den KME-Schulen bei durchschnittlich 36% (Minimum: 17%, Maximum 57%). Der Anteil für jede einzelne Schule ist in Tabelle 2 auf Seite 12 aufgeführt.

### **a) Aktuelle Situation**

In der nachfolgenden Tabelle 3 ist für jeden Standort mit dem Förderschwerpunkt KME die Standardbelegung (Klassenfrequenzrichtwert 10 x Anzahl Klassenräume) sowie die Maximalbelegung (Klassenfrequenzhöchstwert 13 x Anzahl Klassenräume) dargestellt. Hierbei wird die ursprünglich vorgesehene Anzahl an Klassenräumen berücksichtigt (Klassenräume SOLL). Diese Kapazitäten der Schule werden der aktuellen Schülerzahl im Jahr 2016/17 sowie der prognostizierten Planzahl für das Schuljahr 2026/27 gegenübergestellt.

**Tabelle 3: Raumkapazitäten in den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt KME**

Standort	Klassenräume*	KLF-Richtwert*	Standardgröße*	KLF-Höchstwert*	Maximalgröße*	SuS-Anzahl 2016/17	Prognose 2026/27
Aachen	30	10	300	13	390	280	262
Bedburg-Hau	11	10	110	13	143	166	152
Bonn	23	10	230	13	299	222	207
Duisburg	24	10	240	13	312	202	188
Düsseldorf	24	10	240	13	312	191	188
Essen	26	10	260	13	338	235	194
Euskirchen	18	10	180	13	234	186	179
Köln I	25	10	250	13	325	228	225
Köln II <sup>5</sup>	23	10	230	13	299	264	239
Krefeld	22	10	220	13	286	220	181
Leichlingen	18	10	180	13	234	157	129
Linnich	11	10	110	13	143	167	144
Mönchengladbach	17	10	170	13	221	172	175
Oberhausen	11	10	110	13	143	128	119
Pulheim	15	10	150	13	195	186	175
Rösrath	22	10	220	13	286	220	191
St. Augustin	29	10	290	13	377	293	264
Wiehl	15	10	150	13	195	147	154
Wuppertal	24	10	240	13	312	178	158

**\*Legende:**

Klassenräume: Klassenräume SOLL (ohne Umwidmungen)

KLF= Klassenfrequenz

Standardgröße: Klassenräume x Klassenfrequenzrichtwert

Maximalgröße: Klassenräume x Klassenfrequenzhöchstwert

Tabelle 3 verdeutlicht, dass die räumlichen Kapazitätsgrenzen an einigen KME-Schulen erreicht sind bzw. sich der maximalen Auslastung annähern.

Hierbei ist zwischen Standard- und Maximalbelegung zu unterscheiden. Überschreitungen der Standardgröße sind noch hinnehmbar und können beispielsweise durch Umwidmungen von Mehrzweck- oder Fachräumen ausgeglichen werden. Die Maximalgröße gibt jedoch die Höchstanzahl der Schülerinnen und Schüler vor, die an der jeweiligen Schule beschult werden können. Eine Überschreitung dieser Maximalgröße führt zu einer untragbaren Situation, die dringenden Handlungsbedarf auslöst, damit der geordnete Schulbetrieb wieder möglich ist.

Nachfolgend sollen daher die Schulen näher betrachtet werden, bei denen Tabelle 3 einen derart akuten Raumbedarf anhand der aktuellen Schülerzahlen abbildet.

---

<sup>5</sup> Der prognostizierte Wert bezieht sich auf das Schuljahr 2025/26 und ist der Machbarkeitsstudie (Vorlage 14/1283) entnommen. Eine Abschätzung für das Schuljahr 2026/27 ist lediglich ohne SEK II-Bereich möglich. Dies wäre für die Ermittlung der Raumkapazität jedoch nicht aussagekräftig.

### **KME Bedburg-Hau**

Die Schule verfügt gemäß den Bauplänen über 11 Klassenräume. Demnach ergibt sich eine Standard-Belegung in Höhe von 110 Schülerinnen und Schüler, die Maximalgröße liegt bei 143 Schülerinnen und Schülern. Im aktuellen Schuljahr 2016/2017 besuchen jedoch 166 Schülerinnen und Schüler die Schule am Standort Bedburg-Hau. Somit wird die maximale Auslastung deutlich überschritten. Bislang konnte dies mit Hilfe von Umwidmungen kompensiert werden. Laut Raumverzeichnis hat die Schule 14 Klassen eingerichtet. Weitere Umwidmungen sind jedoch keinesfalls möglich. Die akute Raumnot ist bereits bekannt und es haben Lösungsgespräche zwischen Schulleitung und Verwaltung stattgefunden. Um das akute Raumdefizit auszugleichen und eine qualitativ hochwertige Beschulung zu ermöglichen, wird hier schnellstmöglich eine Containeranlage, bestehend aus zwei Klassenräumen, zwei Gruppenräumen und einem Flurmodul, bereitgestellt. Somit erhöht sich die Anzahl der regulären Klassenräume auf 13 (inkl. der bestehenden Umwidmungen: 16 Klassenräume). Hieraus ergibt sich eine Maximalgröße von 169 Schülerinnen und Schüler. Somit ist der ordnungsgemäße Schulbetrieb möglich. Allerdings liegt die aktuelle Schülerzahl weiterhin nur knapp unter der ermittelten Höchstgrenze, eine weitere Erhöhung der Schülerzahl sollte daher vermieden werden. Zu Lösungen wird die Verwaltung Gespräche mit den zuständigen Schulaufsichten führen.

### **KME Linnich**

Die Schule verfügt gemäß den Bauplänen über 11 Klassenräume. Demnach ergibt sich eine Standard-Größe in Höhe von 110 Schülerinnen und Schülern, die Maximalgröße liegt bei 143 Schülerinnen und Schülern. Im aktuellen Schuljahr 2016/2017 besuchen jedoch 167 Schülerinnen und Schüler die LVR-Förderschule Linnich. Somit wird auch hier die maximale Auslastung deutlich überschritten. Dies wird zudem durch die Tatsache verschärft, dass die bislang angemieteten Räume in der benachbarten Grundschule (Kunstraum und Mehrzweckraum) zum kommenden Schuljahr nicht mehr zur Verfügung stehen. Mit Hilfe von weiteren Umwidmungen (Aufgabe des Musikraumes) innerhalb des Gebäudes kann der Raumbedarf in Abstimmung mit der Schulleitung aktuell noch gelöst werden. Hierbei spielt möglicherweise auch der vergleichsweise geringe Anteil an schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern eine Rolle (17%, vgl. Tabelle 2, S. 12).

Langfristig sollte die Schülerzahl jedoch auf die Maximalgröße abgesenkt werden. Falls dies nicht gelingt, müssten weitere Optionen (inklusionsfördernde Maßnahmen, z.B. Kooperationen mit benachbarten Schulen im Schulzentrum, Erweiterungsbau, Verschiebung der Einzugsbereiche etc.) zur Verbesserung der Raumsituation überdacht werden.

### **Welche weiteren Schulen sind aktuell stark ausgelastet?**

Weiterhin wird bei Betrachtung der Tabelle 3 deutlich, dass noch weitere Schulen mit ihren aktuellen Schülerzahlen in der Nähe der räumlichen Kapazitätsgrenze liegen, sodass bei steigenden Schülerzahlen ggf. kurzfristig Handlungsbedarf entstehen könnte.

Hier ist beispielsweise die KME-Schule in Pulheim auffällig. Mit aktuell 186 Schülerinnen und Schülern wird die Standard-Größe von 150 Schülerinnen und Schülern deutlich überschritten. Die Maximalbelegung liegt bei 195 Schülerinnen und Schülern.

Außerdem überschreiten die KME-Schulen an den Standorten Euskirchen, Köln (Belvederestraße), Mönchengladbach, Oberhausen und St. Augustin die Standardgröße. Hier ist die Überschreitung allerdings noch deutlich unter der Maximalauslastung und

somit durch Umwidmungen kompensierbar. Mittel- und langfristig müssen die Schülerzahlen dieser Schulen jedoch ebenfalls beobachtet werden. An diesen Standorten könnte ggf. kurzfristig Handlungsbedarf entstehen.

#### **b) Prognose der Schülerzahlen für das Schuljahr 2026/27**

Die Abschätzung der Schülerzahlen für das Schuljahr 2026/27 zeigt im Bereich Körperliche und motorische Entwicklung leicht sinkende Schülerzahlen auf. Demnach ergibt sich anhand dieser Abschätzung kein Handlungsbedarf bezüglich der Raumkapazitäten. Hierbei ist jedoch die Güte der Abschätzung zu beachten. Wie bereits in Vorlage 14/1850 festgehalten, handelt es sich um eine konservative Abschätzung, welche die zu erwartende Schülerschaft voraussichtlich unterschätzt. Bei der Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zu bedenken, dass der vorhergesagte Rückgang der Schülerzahlen aufgrund der demografischen Entwicklung momentan nicht beobachtet wird, sondern stattdessen an 14 von 19 Standorten die tatsächlichen Schülerzahlen unterschätzt werden. Die weitere Entwicklung der Schülerzahlen ist deutlich stärker von den Inklusionsbemühungen auf Landes- und kommunaler Ebene als von der demografischen Entwicklung abhängig.

### **4.3 Förderschwerpunkt Sehen (SE)**

Klassenräume sind in den Schulen für Sinnesbehinderungen primär für die Schülerinnen und Schüler vorzusehen, welche die Schule besuchen, d.h. die Präsenzschülerinnen und Präsenzschüler. Die erweiterten Aufgaben, die sich für die Schulen aus der pädagogischen Frühförderung sowie der individuellen Begleitung und Förderung der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen ergeben, implizieren trotz des zumeist aufsuchenden Charakters auch Raumbedarfe in den Schulen. Beispielhaft ergeben sich Raumbedarfe für Elterngespräche, Orientierungs- und Mobilitätstraining, Frühförderung im Haus, Frühfördergruppen, Vorschulgruppen, Peergruppen-Angebote, Low-Vision-Raum zur Förderung des Sehvermögens oder Diagnostik und Testdurchführungen (vgl. Schulentwicklungsplan für die Rheinischen Schulen für Sinnes- und Sprachbehinderte, unter <http://publi.lvr.de/publi/PDF/683-schulentwicklungsplankomplett.pdf>).

Für das Gelingen des Gemeinsamen Lernens sind die pädagogische Frühförderung sowie die Beratung, Begleitung und Förderung durch die sonderpädagogischen Lehrkräfte der LVR-Förderschulen zentral.

#### **a) Aktuelle Situation**

Wie bereits unter 4.1 erläutert, richten sich Klassenfrequenzrichtwert und Klassenfrequenzhöchstwert im Förderschwerpunkt Sehen nach dem Behinderungsgrad. Für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler liegt der Richtwert bei 11, der Klassenfrequenzhöchstwert bei 14 Schülerinnen und Schüler pro Klasse. Bei blinden Schülerinnen und Schülern reduzieren sich die Werte auf 10 (Klassenfrequenzrichtwert) und 13 (Klassenfrequenzhöchstwert). Für die Ermittlung der räumlichen Kapazitäten der Schulen wird nachfolgend mit den Werten für blinde Schülerinnen und Schüler gerechnet.

In der nachfolgenden Tabelle 4 ist für jeden Standort die Standardbelegung (Klassenfrequenzrichtwert 10 x Anzahl Klassenräume) sowie die Maximalbelegung (Klassenfrequenzhöchstwert 13 x Anzahl Klassenräume) dargestellt. Hierbei wird die ursprünglich vorgesehene Anzahl an Klassenräumen berücksichtigt (Klassenräume SOLL). Diese Kapazitäten der Schule werden der aktuellen Schülerzahl im Jahr 2016/17 sowie

der prognostizierten Planzahl für das Schuljahr 2026/27 gegenübergestellt. Hierbei ist zu beachten, dass bei den Schülerzahlen lediglich die Präsenzschaft berücksichtigt worden ist, da diese für die Raumplanung ausschlaggebend ist, da die Schülerinnen und Schüler am Standort beschult werden. Die Abschätzung der Schülerzahlen für das Jahr 2026/27 ist ebenfalls angepasst worden.

**Tabelle 4: Raumkapazitäten in den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt SE**

Standort	Klassenräume*	KLF-Richtwert*	Standardgröße*	KLF-Höchstwert*	Maximalgröße*	SuS-Anzahl 2016/17*	Prognose 2026/27
Aachen	10	10	100	13	130	0	0
Duisburg	22	10	220	13	286	81	77
Düren	24	10	(240)*	13	(312)*	205	183
Düsseldorf	22	10	220	13	286	95	93
Köln	16	10	160	13	208	48	43

**\*Legende:**

Klassenräume: Klassenräume SOLL (ohne Umwidmungen)

KLF= Klassenfrequenz

Standardgröße: Klassenräume x Klassenfrequenzrichtwert

Maximalgröße: Klassenräume x Klassenfrequenzhöchstwert

SuS-Anzahl: Hier wird lediglich die Präsenzschaft berücksichtigt. Dies gilt auch für die Prognose-Werte.

SE Düren: Dieser Standort ist nicht mit den anderen Schulen im Bereich Sehen vergleichbar (Zusammensetzung Schülerschaft; bauliche Gegebenheiten, vgl. nachfolgenden Fließtext).

Bei der Betrachtung der Tabelle 4 wird deutlich, dass an den LVR-Förderschulen im Bereich Sehen grundsätzlich genug räumliche Kapazitäten vorhanden sind. Alle Schulen unterschreiten aktuell die Standard-Auslegung im Hinblick auf ihre Präsenzschaft.

**SE Düren**

Der Standort Düren bedarf einer näheren Betrachtung. Hier sind sowohl die baulichen Voraussetzungen als auch das spezielle Schülerklientel bei der Raumanalyse zu berücksichtigen.

Bauliche Gegebenheiten

Die Schule wurde bereits im Jahr 1845 gegründet und steht teilweise unter Denkmalschutz. Die Schule ist in mehreren Gebäuden auf einem weitläufigen Schulgelände untergebracht. Eine Vielzahl der Räume befindet sich deutlich unter der im Raumprogramm vorgesehenen Größe von 57 Quadratmetern. Um diese Problematik zu umgehen, sind einige Räume entsprechend zusammengelegt worden.

Schülerklientel

Die Schule mit angegliedertem Internat des Rheinischen Blindenfürsorgevereins hat den Auftrag, schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Rheinland mit dem primären Förderschwerpunkt Sehen zu beschulen. Am Standort Düren ist der Anteil schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler deutlich höher als z.B. in den meisten KME-Schulen. Im Schuljahr 2016/2017 liegt der Anteil bei 56 %. Wie bereits unter 4.1.1 auf S. 10 erläutert, haben diese Schülerinnen und Schüler einen erhöhten Raumbedarf, der sich sowohl aus der Notwendigkeit technischer Ausstattung (z.B. Stehständer, Rollstühle, Pflegebetten, etc.) als auch der Anwesenheit begleitender Erwachsener ergibt. Neben einem erhöhten Raumbedarf haben diese Schülerinnen und Schüler auch erhöhten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, der sich in der Relation „Schüler-je-Stelle“

von 4,17 abbildet. Diese Aspekte führen dazu, dass eine Lerngruppe von 13 Schülerinnen und Schülern in der Regel nicht realisierbar ist. Meist werden kleinere Lerngruppen gebildet und der benötigte Unterrichtsraum durch die Umwidmung von Mehrzweckräumen oder ggf. auch Fachräumen gewonnen. Umwidmungen sollten jedoch nur in sehr begrenztem Ausmaß toleriert werden, da Fachräume für hohe Qualität des Unterrichts und für das Angebot verschiedener Bildungsgänge notwendig sind.

Die oben genannten Klassenfrequenzwerte können daher in Düren nicht als Grundlage für die Beurteilung der räumlichen Situation herangezogen werden. Vielmehr sollte hier ein Wert von acht Schülerinnen und Schüler pro Klasse angestrebt und als Standard angesehen werden. Aufgrund von steigenden Schülerzahlen im kommenden Schuljahr 2017/2018 (Erwartung der Schulleitung: 217 SuS) ergäbe sich bei 24 Klassen eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 9,04 Schülerinnen und Schülern. Demnach besteht akuter Raumbedarf. Dieser ist Schulleitung und Verwaltung bereits bekannt und es haben entsprechende Lösungsgespräche stattgefunden. Mit Hilfe von weiteren Umwidmungen innerhalb des Gebäudes kann der Raumbedarf in Abstimmung mit der Schulleitung aktuell noch gelöst werden (Raum für mehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler wird zukünftig wieder als Klassenraum genutzt; zwei Lehrmittlräume werden zukünftig als Klassenräume genutzt). Die in diesem Zusammenhang anfallenden Maßnahmen (Überprüfung der Akustik, Installation von Waschbecken) sind bereits veranlasst worden. Die Schule verfügt demnach nun über 26 Klassenräume. Weitere Umwidmungen sind jedoch innerhalb des Gebäudes nicht realisierbar. Demnach gibt diese Klassenanzahl den Maximalwert vor. Bei einer angenommenen Schülerzahl von 217 ergibt sich eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 8,35 Schülerinnen und Schüler pro Klasse. Somit wäre das Raumproblem für das kommende Schuljahr 2017/2018 vorerst gelöst. Langfristig muss jedoch das räumliche Gesamtkonzept der Schule überdacht werden.

#### **b) Prognose der Schülerzahlen für das Schuljahr 2026/27**

Die Abschätzung der Schülerzahlen für das Schuljahr 2026/27 zeigt im Bereich Sehen einen leichten Rückgang der Schülerzahlen auf. Demnach ergibt sich anhand dieser Abschätzung kein Handlungsbedarf bezüglich der Raumkapazitäten. Hierbei ist jedoch die Güte der Abschätzung zu beachten. Wie bereits in Vorlage 14/1850 festgehalten, handelt es sich um eine konservative Abschätzung, welche die zu erwartende Schülerschaft voraussichtlich unterschätzt. Bei der Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zu bedenken, dass der vorhergesagte Rückgang in den Schülerzahlen aktuell nicht beobachtet wird.

#### **4.4 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)**

Auch im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation wird bei der Festlegung der Klassenfrequenzwerte eine Unterteilung nach Behinderungsgrad vorgenommen. Für schwerhörige Schülerinnen und Schüler liegt der Richtwert bei 11 und der Klassenfrequenzhöchstwert bei 14 Schülerinnen und Schüler pro Klasse. Bei gehörlosen Schülerinnen und Schülern reduzieren sich die Werte auf 10 (Klassenfrequenzrichtwert) und 13 (Klassenfrequenzhöchstwert). Für die Ermittlung der räumlichen Kapazitäten der Schulen wird nachfolgend mit den Werten für gehörlose Schülerinnen und Schüler gerechnet.

## a) Aktuelle Situation

In der nachfolgenden Tabelle 5 ist für jeden Standort die Standardbelegung (Klassenfrequenzrichtwert 10 x Anzahl Klassenräume) sowie die Maximalbelegung (Klassenfrequenzhöchstwert 13 x Anzahl Klassenräume) dargestellt. Hierbei wird die ursprünglich vorgesehene Anzahl an Klassenräumen berücksichtigt (Klassenräume SOLL). Diese Kapazitäten der Schule werden der aktuellen Schülerzahl im Jahr 2016/17 sowie der prognostizierten Planzahl für das Schuljahr 2026/27 gegenübergestellt. Hierbei ist zu beachten, dass bei den Schülerzahlen lediglich die Präsenzschaft berücksichtigt worden ist, da diese für die Raumplanung ausschlaggebend ist, weil die Schülerinnen und Schüler am Standort beschult werden. Die Abschätzung der Schülerzahlen für das Jahr 2026/27 ist ebenfalls angepasst worden. Die erweiterten Aufgaben, die sich für die Schulen aus der pädagogischen Frühförderung sowie der individuellen Begleitung und Förderung der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen ergeben, implizieren trotz des zumeist aufsuchenden Charakters auch Raumbedarfe in den Schulen. Beispielhaft ergeben sich daraus zusätzliche Raumnutzungen im Hinblick auf Eltern- und Beratungsgespräche, Peergruppen-Angebote, Diagnostik und Testdurchführungen.

**Tabelle 5: Raumkapazitäten in den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt HK**

Standort	Klassenräume*	KLF-Richtwert*	Standardgröße*	KLF-Höchstwert*	Maximalgröße*	SuS-Anzahl 2016/17*	Prognose 2026/27
Aachen	22	10	220	13	286	104	97
Düsseldorf	44	10	440	13	572	175	177
Essen	38	10	380	13	494	185	180
Euskirchen	22	10	(220)*	13	(286)*	108	102
Krefeld	22	10	220	13	286	189	157
Köln	32	10	320	13	416	221	185

### \*Legende:

Klassenräume: Klassenräume SOLL (ohne Umwidmungen)

KLF= Klassenfrequenz

Standardgröße: Klassenräume x Klassenfrequenzrichtwert

Maximalgröße: Klassenräume x Klassenfrequenzhöchstwert

SuS-Anzahl: Hier wird lediglich die Präsenzschaft berücksichtigt. Dies gilt auch für die Prognose-Werte.

HK Euskirchen: Dieser Standort ist nicht mit den anderen Schulen im Bereich Hören und Kommunikation vergleichbar (vgl. nachfolgenden Fließtext).

Bei der Betrachtung der Tabelle 5 wird deutlich, dass an den LVR-Förderschulen im Bereich Hören und Kommunikation grundsätzlich genug Raumkapazitäten vorhanden sind. Alle Schulen unterschreiten demnach die Standard-Auslastung.

### HK Euskirchen

Der Standort Euskirchen bedarf einer näheren Betrachtung. Die Schule mit angegliedertem Internat hat den Auftrag, schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Rheinland mit dem primären Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation zu beschulen (analog SE Düren). Der Anteil der schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler ist hier deutlich höher als beispielsweise an allen KME-Schulen. Am Standort Euskirchen liegt der Anteil schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2016/17 bei 90%. Daraus ergibt sich ein erhöhter Raumbedarf (vgl. 4.1.1 auf S. 10). Die oben genannten Klassenfrequenzwerte können daher in Euskirchen nicht als Grundlage für die Beurteilung der räumlichen Situation herangezogen werden. Vielmehr

sollte hier der Wert von 8 Schülerinnen und Schüler pro Klasse angestrebt und als Standard angesehen werden. Demnach ergibt sich am Standort Euskirchen eine mögliche Standardbelegung in Höhe von 176 Schülerinnen und Schülern.

#### **b) Prognose der Schülerzahlen für das Schuljahr 2026/27**

Die Abschätzung der Schülerzahlen für das Schuljahr 2026/27 zeigt im Bereich Hören und Kommunikation einen leichten Rückgang der Schülerzahlen. Demnach ergibt sich anhand dieser Abschätzung kein Handlungsbedarf bezüglich der Raumkapazitäten. Hierbei ist jedoch die Güte der Abschätzung zu beachten. Wie bereits in Vorlage 14/1850 festgehalten, handelt es sich um eine konservative Abschätzung, welche die zu erwartende Schülerschaft voraussichtlich unterschätzt. Bei der Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zu bedenken, dass der vorhergesagte Rückgang in den Schülerzahlen aktuell nicht beobachtet wird.

### **4.5 Förderschwerpunkt Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I**

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit dem zugewiesenen Unterstützungsbedarf Sprache ist in den letzten Jahrzehnten massiv angestiegen: In Nordrhein-Westfalen wurden im Schuljahr 1995/1996 9.288 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache gezählt; im Jahr 2006/07 waren es bereits 13.208 und im Jahr 2015/16 18.715. Der Zuwachs zwischen 2006 und 2015 betrug somit 42%. Die Schülerzahlentwicklung an den LVR-Förderschulen, welche nur die Sekundarstufe I beschulen, verlief nicht ganz so extrem. Dennoch ist vor allem in den letzten beiden Jahren die Zahl der Schülerinnen und Schüler sprunghaft angestiegen. Während im Schuljahr 2014/15 noch 824 Schülerinnen und Schüler diese Förderschulen besuchten, sind es im aktuellen Schuljahr 2016/17 bereits 947. Dies entspricht einem Anstieg um 123 Schülerinnen und Schülern (+ rund 15%) binnen zweier Schuljahre. Das Land NRW hat für den Förderschwerpunkt Sprache den Klassenfrequenzrichtwert von 11 im Schuljahr 2013/14 auf 13 zum Schuljahr 2014/15 angehoben – der Klassenfrequenzhöchstwert ist entsprechend von 13 auf 17 angehoben worden. Durch diese Veränderung hat sich die Kapazität grundsätzlich der Schulen formal deutlich erhöht. Es ist jedoch zu bedenken, dass beim Schulbau von kleineren Lerngruppen ausgegangen wurde und die Klassenräume nicht für diese Lerngruppengrößen konzipiert wurden.

#### **a) Aktuelle Situation**

In der nachfolgenden Tabelle 6 ist für jeden Standort die Standardbelegung (Klassenfrequenzrichtwert 13 x Anzahl Klassenräume) sowie die Maximalbelegung (Klassenfrequenzhöchstwert 17 x Anzahl Klassenräume) dargestellt. Hierbei wird die ursprünglich vorgesehene Anzahl an Klassenräumen berücksichtigt (Klassenräume SOLL). Diese Kapazitäten der Schule werden der aktuellen Schülerzahl im Jahr 2016/17 sowie der prognostizierten Planzahl für das Schuljahr 2026/27 gegenübergestellt.

**Tabelle 6: Raumkapazitäten in den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt SQ Sek. I**

Standort	Klassenräume*	KLF-Richtwert*	Standardgröße*	KLF-Höchstwert*	Maximalgröße*	SuS-Anzahl 2016/17	Prognose 2026/27
Bornheim	12	13	156	17	204	144	100
Düsseldorf	13	13	169	17	221	232	198
Essen	18	13	234	17	306	185	144
Köln	9	13	117	17	153	135	92
Stolberg	18	13	234	17	306	250	207

**\*Legende:**

Klassenräume: Klassenräume SOLL (ohne Umwidmungen)

KLF= Klassenfrequenz

Standardgröße: Klassenräume x Klassenfrequenzrichtwert

Maximalgröße: Klassenräume x Klassenfrequenzhöchstwert

Tabelle 6 verdeutlicht, dass die räumlichen Kapazitätsgrenzen nahezu an allen Schulen im Bereich SQ erreicht sind. An zwei von fünf Standorten wird die Maximalauslastung bereits überschritten.

**SQ Bornheim**

Die Schule ist zum Schuljahr 2015/2016 in Betrieb genommen worden und diente der räumlichen Entlastung der SQ Köln. Sie ist zweizügig konzipiert und verfügt über 12 Klassenräume. Demnach ergibt sich eine Standard-Belegung in Höhe von 156 Schülerinnen und Schülern, die Maximalgröße liegt bei 204 Schülerinnen und Schülern – beides jeweils unter Berücksichtigung der neuen Richtwerte. Im aktuellen Schuljahr 2016/2017 besuchen 144 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Förderschule am Standort Bornheim. Demnach besteht hier aktuell kein Raumproblem.

**SQ Düsseldorf**

Die Schule verfügt über 13 Klassenräume. Demnach ergibt sich eine Standard-Belegung in Höhe von 169 Schülerinnen und Schülern, die Maximalgröße liegt bei 221 Schülerinnen und Schülern. Im aktuellen Schuljahr besuchen jedoch 232 Schülerinnen und Schüler die Schule am Standort Düsseldorf. Die maximale Auslastung wird somit deutlich überschritten. Um dieses Raumdefizit zu beheben, ist sowohl eine Sanierung des bestehenden Schulgebäudes als auch eine bauliche Erweiterung geplant. Nach Abschluss der Baumaßnahme soll die Schule über 18 Klassenräume verfügen. Es ergibt sich dann eine Standardbelegung in Höhe von 234 Schülerinnen und Schülern, die Maximalgröße liegt bei 306 Schülerinnen und Schülern.

**SQ Essen**

Die Schule verfügt über 18 Klassenräume. Demnach ergibt sich eine Standard-Belegung in Höhe von 234 Schülerinnen und Schülern, die Maximalgröße liegt bei 306 Schülerinnen und Schülern. Im aktuellen Schuljahr besuchen 185 Schülerinnen und Schüler die Schule am Standort Essen. Somit sind die räumlichen Kapazitäten an diesem Standort ausreichend.

**SQ Köln**

Die Sprachförderschule am Standort Köln befindet sich in einem von der Stadt Köln angemieteten Gebäude. Neben der LVR-Förderschule ist auch eine städtische Grundschule hier untergebracht. Bei der Ermittlung der räumlichen Kapazität müssen einige Faktoren berücksichtigt werden.

### Räumliche Besonderheiten

Die Schule verfügt grundsätzlich über 12 Klassenräume und stellt somit eine zweizügige SQ-Schule dar. Allerdings wären hierfür laut LVR-Raumprogramm idealerweise sechs Gruppenräume vorzuhalten (je ein Gruppenraum für zwei Klassen). Es stellt sich jedoch bei der Betrachtung der Raumpläne dar, dass diese Differenzierungsmöglichkeiten im Gebäude nicht gegeben sind. Die vorgesehene Gruppenraumgröße liegt bei 20 qm und stellt somit die Hälfte eines Klassenraumes dar. Somit wird eine Korrektur der Klassenraumanzahl vorgenommen (sechs Gruppenräume = drei Klassenräume). Die Schule am Standort Köln verfügt demnach über neun Klassenräume.

Aufgrund von steigenden Schülerzahlen im kommenden Schuljahr 2017/2018 (Erwartung der Schulleitung: 149 SuS), ergäbe sich bei neun Klassen eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 16,56 Schülerinnen und Schülern. Es kommt erschwerend hinzu, dass die Werkräume aktuell aufgrund von Baumängeln nicht nutzbar sind. Somit entfällt auch die Möglichkeit, einen dieser Räume als Klassenraum umzuwidmen. Es besteht somit akuter Raumbedarf. Dieser wird schnellstmöglich mit Aufstellung einer Containeranlage mit zwei Klassenräumen, einem Grupperraum und Flurmodul, gelöst. Somit verfügt die Schule im Anschluss über 11 Klassenräume. Es ergibt sich eine Standardbelegung in Höhe von 143 Schülerinnen und Schülern, die Maximalgröße liegt bei 187 Schülerinnen und Schülern.

### **SQ Stolberg**

Die Schule verfügt über 18 Klassenräume. Demnach ergibt sich eine Standard-Belegung in Höhe von 234 Schülerinnen und Schülern, die Maximalgröße liegt bei 306 Schülerinnen und Schülern. Im aktuellen Schuljahr besuchen 250 Schülerinnen und Schüler die Schule am Standort Stolberg. Somit sind die räumlichen Kapazitäten an diesem Standort aktuell noch ausreichend. Die Standardbelegung wird zwar überschritten, die Maximalauslastung ist jedoch noch nicht erreicht. Mit Hilfe von Umwidmungen kann das räumliche Defizit aktuell kompensiert werden. Mittel- und langfristig müssen die Schülerzahlen dieser Schule jedoch ebenfalls beobachtet werden. Es könnte ggf. kurzfristig Handlungsbedarf entstehen.

### **b) Prognose 2026/27**

Die Prognose aus Vorlage 14/1850 sagt für alle Standorte eine leichte niedrigere Schülerzahl im Jahr 2026/27 voraus. Aber bei der Bewertung der Güte der Abschätzung zeigt sich für den Schwerpunkt Sprache in der Sek. I eine besonders starke Abweichung im Sinne einer Unterschätzung. Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für die jüngsten Schuljahre den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Die Prognose sagt einen Rückgang der Schülerzahlen vorher, konkret um 14 Schülerinnen und Schüler zum Schuljahr 2015/16 und um weitere 16 Schülerinnen und Schüler zum aktuellen Schuljahr 2016/17. Über beide Schuljahre ergibt sich demnach ein vorhergesagter Rückgang in der Höhe von ca. 30 Schülerinnen und Schülern. Die Ist-Zahlen belegen jedoch im selben Zeitraum einen Anstieg in Höhe von 123 Schülerinnen und Schüler. In absoluten Zahlen unterschätzt damit die Status Quo-Variante im Schuljahr 2015/16 die Schülerzahl um 64 und im Schuljahr 2016/2017 um 153 Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht einer Unterschätzung um 16,2% in Relation zur tatsächlichen Ist-Zahl. Zur Veranschaulichung: 156 Schülerinnen und Schüler entsprechen rechnerisch einer zweizügigen Förderschule im Schwerpunkt Sprache Sek. I – dies gilt unter Berücksichtigung der neuen Lehrer-Schüler-Relation.

Die Planzahlen liefern daher für den Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I eine sehr konservative Abschätzung, die nicht mit den Entwicklungen am aktuellen Rand konform geht. Wenn der aktuell beobachtbare Anstieg sich in ähnlicher Weise fortsetzt, werden die LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I sehr bald an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Die Verwaltung steht daher aktuell wie zukünftig in engem Kontakt zu Schulleitungen, Schulaufsichten und Bezirksregierungen, um die Entwicklung frühzeitig zu erkennen und inklusionsfördernde Maßnahmen anzuregen und zu unterstützen. Als gesetzlich verpflichteter Schulträger für die Förderschulen Sprache in der Sekundarstufe I ist der LVR jedoch dafür verantwortlich, ausreichenden Schulraum zur Verfügung zu stellen und kann nur in geringem Maße auf Zuweisung und die Möglichkeiten und Bedingungen für die Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen einwirken. Im Benehmen mit den Bezirksregierungen, den Schulaufsichten und dem Ministerium wird außerdem zu klären sein, wodurch sich der enorme Aufwuchs im Bereich SQ erklärt. Ohne Hinweise der zuständigen Stellen auf die Mechanismen, die hier wirken, wird eine Abschätzung der künftig zu erwartenden Schülerzahlen und eine Planung der benötigten Kapazitäten nicht möglich sein.

## **5 Ausblick**

In dieser Vorlage wurden in Kapitel 3 (S. 5 ff.) die anstehenden Maßnahmen zur Sicherstellung ausreichenden Schulraumes sowie zum Erhalt der bestehenden Schulgebäude in den LVR-Förderschulen beschrieben (vgl. das Schulinvestitionspaket in Anlage). Sollten sich die Rahmenbedingungen nicht substantiell ändern, z.B. durch gesetzliche Änderungen, die noch nicht absehbar sind, sind alle Standorte der LVR-Förderschulen auch in zehn Jahren noch notwendig, sodass die Gebäude erhalten und falls erforderlich auch saniert werden müssen. Dies ergibt sich aus der Rolle des LVR als gesetzlich verpflichteter Förderschulträger für die Kinder und Jugendlichen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache in der Sekundarstufe I sowie Körperliche und motorische Entwicklung im Rheinland. Die Darstellung der geplanten Baumaßnahmen erfolgte geordnet nach Prioritäten. Neben dienststellenbezogenen Einzelprojekten wurden auch dienststellenübergreifend Maßnahmen gelistet, welche in mehreren bzw. allen Schulen umgesetzt werden sollen (z.B. im Hinblick auf Ausbau der Barrierefreiheit, Erneuerung der Trinkwassernetze, bauliche und technische Instandsetzung der Schwimmbäder, Modernisierung der Pflegebereiche, mögliche Ertüchtigung vorhandener Raumkapazitäten zu Versammlungsstätten).

Im weiteren Verlauf des Textes erfolgte eine Betrachtung der räumlichen Kapazitäten an den LVR-Förderschulen. Die Bestandsaufnahme der räumlichen Kapazitäten bzw. die Auslastung der jeweiligen Schulstandorte mit Schülerinnen und Schülern im Kapitel 4 (S. 9 ff.) hat ein differenziertes Bild ergeben, das sich für einzelne Förderschwerpunkte sehr unterschiedlich darstellt: In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I bestehen aufgrund steigender Schülerzahlen regional (KME) oder an den meisten Standorten (SQ) akute oder möglicherweise drohende Raumengpässe. In den Sinnesbehinderungen (Sehen sowie Hören und Kommunikation) sind in fast allen Schulen großzügige Raumkapazitäten festzustellen. Aktuell werden diese Räumlichkeiten u.a. für die zusätzlichen Aufgaben im Hinblick auf die pädagogische Frühförderung und die individuelle Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen sowie für die Binnendifferenzierung

und die Optimierung der Möglichkeiten des selbstbestimmten Lernens genutzt. Wenn die nötigen Raumbedarfe für diese Aufgaben sichergestellt bleiben, könnten freie räumliche Kapazitäten an den Schulen für evtl. kommende neue schulgesetzliche Aufgaben wie z.B. die „umgekehrte Inklusion“ oder anders gelagerte Schulversuche zur Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion genutzt werden. Außerdem ist im Zuge anstehender Veränderungen in der Schullandschaft auch zu prüfen, wie sich die räumlichen Bedarfe von Förderschulen und inklusiven Schulen in den letzten Jahrzehnten verändert haben z.B. durch Veränderungen der pädagogischen Leitplanken wie Richtlinien und Lehrplänen mit großer Betonung des selbstgesteuerten Lernens. Der LVR wird seine Expertise und Kompetenzen in die politischen Prozesse zum Thema landesweite Schulbaustandards einbringen (z.B. in die angedachte „Arbeitsgemeinschaft Schulbauleitlinien“ des Städtetages NRW), um die zukünftige inklusive Schullandschaft auch in ihrer räumlichen Gestaltung mit auszuarbeiten.

Im Schwerpunkt KME sind in den Förderschulen aktuell kaum freie Kapazitäten vorhanden; an einzelnen Standorten besteht aufgrund steigender Schülerzahlen aktuell sogar Raumnot, die kurzfristig durch die Bereitstellung von Container-Einheiten gelöst werden muss. Eine Situation, die besonders engmaschig im Blick behalten werden muss, sind die Anmeldezahlen an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I. Wenn sich der sprunghafte Anstieg der Schülerzahlen der letzten zwei Jahre fortsetzt, wird sich ein akuter Raumbedarf nicht nur an den aktuell bereits betroffenen Standorten Düsseldorf und Köln offenbaren, sondern es werden dann auch die drei weiteren Standorte in wenigen Jahren an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Dies kann kurzfristig Erweiterungen der Schulgebäude erforderlich machen, die naturgemäß nicht Bestandteil des aktuellen Schulinvestitionspaketes sind. Im Benehmen mit den Bezirksregierungen, den Schulaufsichten und dem Ministerium wird außerdem zu klären sein, wodurch sich der enorme Aufwuchs im Bereich SQ erklärt. Ohne Hinweise der zuständigen Stellen auf die Mechanismen, die hier wirken, wird eine Abschätzung der künftig zu erwartenden Schülerzahlen und eine Planung der benötigten Kapazitäten nicht möglich sein. Die Verwaltung steht in diesem Zusammenhang bereits auch in engem Austausch mit den Bezirksregierungen über Zuweisungsprozesse unter Berücksichtigung des vorrangigen Förderbedarfes. Sowohl im Förderschwerpunkt KME als auch im Schwerpunkt SQ wird die Verwaltung ihr aktives Engagement zur Förderung der Beschulung der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen fortsetzen bzw. intensivieren: Hier ist beispielsweise die Weiterführung der LVR-Inklusionspauschale zu nennen sowie die Zusammenarbeit mit Bezirksregierungen, Schulaufsichten und Schulen vor Ort, um mehr Kinder und Jugendliche ins allgemeine System zu bringen oder sie dort zu halten und nicht zuletzt die zwei neuen inklusionsfördernden Maßnahmen, die im Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/18 (Antrag 14/140, CDU und SPD) als Aufträge an die Verwaltung formuliert wurden:

Zum Ersten wird die Verwaltung die Entwicklung und modellhafte Umsetzung eines Beratungsangebotes im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf übernehmen. Im zukünftigen Beratungsangebot sollen Fachkräfte unterschiedlicher Professionen den häufig sehr differenzierten Fragestellungen rund um die Förderung von Kindern mit Unterstützungsbedarfen gerecht werden. Es soll sich um ein Beratungsangebot handeln, das als „Lotse“ fungiert, um Ratsuchende mit Fragestellungen aus dem Bereich der Inklusion mit den passenden Informationen oder

weiterführenden Beratungsangeboten zu versorgen. Überlegungen hierzu weisen daher in die Richtung, das Beratungsangebot unter Einbeziehung weiterer Partner auf Landes- und kommunaler Ebene zu entwickeln (z.B. Schulaufsichten, kommunale Schulträger, regionale Bildungsbüros, Eltern etc.). Gleichzeitig sollen die vorhandenen Strukturen des LVR in den Bereichen Jugend- und Eingliederungshilfe (Dezernate 4 und 7) sowie der örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträger einbezogen werden. So können Schnittstellen auf den verschiedenen administrativen Ebenen im Rheinland identifiziert und Synergien mit dem Ziel einer ganzheitlichen Beratung des Einzelnen über die Lebensspanne hinweg erzielt werden.

Da das Gelingen der Beschulung maßgeblich von der Qualität des aufnehmenden Systems abhängt, soll die Beratung kommunaler Akteure, etwa im Hinblick auf die bedarfsgerechte sächliche, räumliche und personelle Ausstattung der allgemeinen Schulen, gleichschrittig zur Beratung der Betroffenen erfolgen. In diesem Sinne wird der Fachbereich Schulen auch entsprechend des zweiten Auftrages aus dem Haushaltsbegleitbeschluss noch deutlich stärker als bisher die Initiative zur Umsetzung der schulischen Inklusion ergreifen und ein Konzept entwickeln, mit dem die gemeinsame Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Förderbedarf bzw. Behinderung unterstützt und proaktiv befördert wird. Mit diesem Maßnahmen-Bündel unterstützt der LVR den langen Prozess hin zu einem inklusiven Schulsystem in NRW, in dem alle Schülerinnen und Schüler in der Schule ihrer Wahl die nötige und angemessene Unterstützung erhalten, um ihr Potential entfalten zu können.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Anlage: Schulinvestitionspaket

# Anlage zu Vorlage 14/2009 - Schulinvestitionspaket

Datum:  
17.08.2017

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder(bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten	
							Priorität 1	Priorität 2									
1	440	LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen	Haus 1	KME	+/-	1984						x	x		x	x	
2	441	LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Bedburg-Hau		KME	+/+	1993	Neubau von Klassenraumcontainern	820.000				x				x	
3	442	LVR-Christophorusschule, Bonn		KME	+/-	1975 1996			"Altbau" Sanierung der Flachdächer Energetische Ertüchtigung der Fassade				x AwL-erl.1			x	
4	443	LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf		KME	+/+	1970	Sanierung der Dachflächen	540.000	energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster			x	x			X	
5	444	LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg		KME	+/+	1980			energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster	Dachsanieung /Eingangsbereich		x	x			X	
6	445	LVR-Helen-Keller-Schule, Essen		KME	+/+	1978 1995	Sanierung der Pflegebereiche und Trinkwassernetze	3.830.000	Sanierung Spülküche			x	x AwL-erl.1	x	x	x	
7	445	LVR-Helen-Keller-Schule, Essen		KME	+/+	1978 1995	Energetische Ertüchtigung Aussenhülle und Heizung	4.500.000	Sanierung Spülküche				x AwL-erl.1	x	x	x	
8	446	LVR-Irena-Sendler-Schule, Euskirchen		KME	+/+	1978 1991			Sanierung der Dachflächen	Erneuerung der Fenster- und Türanlagen Altbau		x				x	
9	447	LVR-Schule Belvedere, Köln		KME	+/+	1972 1990			Sanierung der Dachflächen	Überarbeitung der Holzfenster und der Sonnenschutzanlage		x	x	x	x	x	
10	448	LVR-Anna-Freud-Schule, Köln,		KME	-/-												

# Anlage zu Vorlage 14/2009 - Schulinvestitionspaket

Datum:  
17.08.2017

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder(bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
11	448-	LVR-Anna-Freud-Schule Container, 2 Köln		KME	-/-	2009										
12	449	LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld		KME	+/+	1962 1980			energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster			x	x	x		x
13	450	LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen		KME	+/+	1979 1999	Sanierung Pflegebereiche und Trinkwasser	3.900.000				x	x	x	x	x
14	451	LVR-Donatus-Schule, Brauweiler		KME	+/+	1977 1982	Sanierung Pflegebereiche und Trinkwasser	3.900.000	Mess- und Regelungstechnik, Heizungsanlage			x	x AwL-erl.1	x	x	X
15	452	LVR-Schule am Königsforst, Rösrath	Altbau	KME	+/+	1975						x		x		x
16	452	LVR-Schule am Königsforst, Rösrath	Neubau		-/-	2007							x			
17	453- 1	LVR-Frida-Kahlo-Schule, St-Augustin		KME	+/+	1973 1994			Erneuerung der Fensteranlage/Fassade	Sanierung der Dachflächen		x	x AwL-erl.1	x	X	x
18	453- 2	LVR-Frida-Kahlo-Schule, Dependance „Ledenhof“, Bonn-Villich		KME	-/-	1999	Erweiterung des Schulgebäudes	2.657.000				x				
19	454	LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule, Wiehl-Oberbantenberg		KME	+/+	1994 2006						x				
20	455	LVR-Förderschule, Wuppertal		KME	+/+	1974 1980			Erneuerung der Fassade Alt und Neubau	Sanierung der Dachflächen		x	x	x		x
21	456	LVR-Förderschule, Mönchengladbach		KME	+/+	1936 1991						x	x AwL-erl.1	x		x

# Anlage zu Vorlage 14/2009 - Schulinvestitionspaket

Datum:  
17.08.2017

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder(bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
22	457	LVR-Förderschule, Linnich		KME	+/+	2007						x				x
23	458	LVR-Christoph-Schlingensief- Schule, Oberhausen		KME	+/+	2007						x				
24	420	LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen		SE	+/+	1980						x	x			
25	421	LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf		SE	+/a.B.	1980						x	x	x		x
26	422	LVR-Johanniterschule, Duisburg		SE	+/a.B.	1963 1973						x	x			x
27	423	LVR-Severinschule, Köln (angemietet)		SE	-/-											
28	465	LVR-Louis-Braille-Schule, Düren		SE	+/+	1908- 1980						x	x			x
29	460	LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen		HK	+/							x	x			X
30	430	LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf		HK	+/+	1977			Erneuerung Fenster und Fassade	Sanierung Umkleiden/ WC/Duschen		x	x			X
31	462	LVR- David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen		HK	+/+	1978	Neubau OGS	4.500.000	Sanierung der Dachflächen	Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster		x				
32	433	LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld		HK	-/+	1982	Sanierung Aussenhülle Fenster und Haustechnik	4.740.000	Erneuerung der Fensteranlage und Aussenjalousinen			x	x AwL-erl. 1			x

# Anlage zu Vorlage 14/2009 - Schulinvestitionspaket

Datum:  
17.08.2017

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder(bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
33	463	LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen		HK	+/+	2004	Neubau Internate	9.306.000				x				X
34	463	Inernat, LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen		HK	-/-	1960										
35	464	LVR-Johann-Joseph-Gronewald- Schule, Köln	Schule	HK	+/+	1956	Neubau Turnhalle und Fachklassen	5.000.000	Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster	Sanierung einer Teildachfläche		x				x
36	464	LVR-Johann-Joseph-Gronewald- Schule, Köln	Kiga	HK	+/	1956	Erweiterung Kindergarten Hinweis: Neubauplanung wird zurzeit geprüft	1.300.000	Sanierung der Dachflächen	Sanierung der Heizungsanlage	Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster	x				
37	475	LVR-Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg, Essen		HK	+/	1977	Neubauturnhalle	3.500.000				x	x			X
38	470	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf		SQ	+/	1966 1980	Neubau und Sanierung	15.380.000				x				
39	471	LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Köln (angemietet)		SQ	-/-		Neubau von Klassenraumcontainern	570.000								
40	474	LVR-Ernst-Jandl -Schule, Bornheim		SQ	+/	2014										
41	472	LVR-Wilhelm-Körber-Schule, Essen		SQ	+/	1959 1974			Erneuerung Fenster- und Fassadensanierung			x				X
42	473	LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg		SQ	+/	2011										

# Anlage zu Vorlage 14/2009 - Schulinvestitionspaket

Datum:  
17.08.2017

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder- schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder(bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
43	480	LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Viersen		Schule für Kranke	+/-							X				
44	481	LVR-Paul-Moor-Schule, Bedburg- Hau		Schule für Kranke	-/-							X				
45	410	LVR-Berufskolleg, Düsseldorf		Fachschulen des Sozialwesens	-/-		Sanierung Aussenhülle und Fenster Altbau	1.250.000	Erneuerung der Fensteranlagen energetische Ertüchtigung der Fassade			x	x			
47	830	LVR-Berufskolleg, Dependance, Bedburg-Hau		Fachschulen des Sozialwesens	+/-											
48		LVR-Förderschule Halfeshof, Berufskolleg		ES					Sanierungsmaßnahmen Fassade /Dach	Technische Gebäudeausrüstung/ Schadstoff						
49		LVR-Förderschule Halfeshof , Sekundarstufe I		ES					Gesamtsanierung des Gebäudes einschl,Technik							
50		Diverse Schulen Ausstattung mit WLAN-Netze					Maßnahme Infocom	1.100.000								

<sup>1</sup>Awl = Abwasseranlage bereits saniert

Förderprogramm Gute Schule NRW 2020 - **Priorität 1** KME = Körperliche und motorische Entwicklung  
 Laufende Schulbaumaßnahmen - **Priorität 1** SE= Sehen  
 Weitere Maßnahmen - **Priorität 2** HK= Hören und Kommunikation  
 SQ= Sprache (SEK I)  
 ES= Emotionale und soziale Entwicklung